

**Satzung des  
Historischen Vereins Bad Soden am Taunus  
vom 09.03.1995 mit Änderungen vom 16.06.1999 und 24.04.2002**

**gegründet am 04.03.1985**

**§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Historischer Verein Bad Soden am Taunus e.V.**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus unter der Nummer 909 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Der Verein will mit diesem Zweck das Bewußtsein und das Interesse der Bürgerschaft am historischen Geschehen der Gemeinde wecken und fördern.

Der Verein macht sich darüber hinaus zur Aufgabe:

- die Sammlung und Erforschung ortsgeschichtlichen Materials
- die Veranstaltung von geschichtskundlichen Vorträgen, von Ausstellungen und Führungen sowie die Veröffentlichung entsprechenden Schrifttums
- die Förderung und Unterstützung des Stadtarchivs und des Stadtmuseums
- die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Geschichtsvereinen sowie zu geschichtswissenschaftlichen Instituten und Archiven.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Mit der Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den jeweiligen Vereinsbeschlüssen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes unter Beschlußfassung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. In ihr hat der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr zu geben.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:

- den Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- die Höhe des Mitgliederbeitrages und die Aufnahmegebühr festzusetzen und
- über Satzungsänderungen zu beschließen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Vorstand kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist und
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Kassenführung ist jeweils von zwei Kassenprüfern zu prüfen, von denen jeweils einer jährlich neu zu wählen ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Über die Entlastung des Vorstandes befindet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 9a Beirat**

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit, insbesondere für Tätigkeiten nach § 2 der Satzung, bis zu drei Mitglieder in einen Beirat berufen. Die Berufung erfolgt befristet auf die Amtszeit des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand ist möglich.

Die Beiratsmitglieder sind als „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB nicht zur Vereinsführung berechtigt.

#### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an einen im Auflösungsbeschluß zu benennenden gemeinnützigen Verein oder an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

Bad Soden am Taunus, den 24.04.2002